

Frau Bezirksverordnete Rona Tietje

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage 0804/VI

über

Parkgebühren für ehrenamtliche Übungsleiter im Sport

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

- 1. Welche Schritte hat das Bezirksamt bislang unternommen, um ehrenamtliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit auf die Nutzung eines Pkw angewiesen sind und in Zonen der Parkraumbewirtschaftung tätig sind, von den anfallenden Parkgebühren zu entlasten?*

Sportliche Freizeitaktivitäten sind in vielerlei Hinsicht wünschenswert und werden darum gerade auch in Berlin sehr begrüßt. Das Engagement ehrenamtlicher Helfer genießt dabei besondere Wertschätzung. Trotzdem kann Ihrem Wunsch nach genereller Freistellung von der Parkgebührenpflicht in den Parkzonen der Sportstätten nicht entsprochen werden.

Ziel der Parkraumbewirtschaftung ist u. a. auch eine Einschränkung des Individualverkehrs in besonders verkehrsbelasteten Gebieten. Die Festsetzung einer Parkgebührenpflicht soll zu einer vermehrten Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel führen, damit bestimmte Gebiete entlastet werden und möglichst nur unvermeidbare Fahrten mit Individualfahrzeugen durchgeführt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, dürfen natürlich nur in sehr beschränktem Umfang Freistellungen von der Parkgebührenpflicht gewährt werden. So erhalten z. B. Berufspendler in der Regel keine entsprechenden Ausnahmegenehmigungen, weil es als zumutbar angesehen wird, den Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzulegen. Etwas anderes gilt nur in besonderen Fällen, z. B. aus gesundheitlichen Gründen.

Die ständige Rechtsprechung (Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht) bestätigt, dass bei der Vergabe von Ausnahmegenehmigungen restriktiv zu verfahren ist, weil andernfalls das verkehrliche Ziel der Parkraumbewirtschaftung nicht zu erreichen wäre. Im Interesse der Allgemeinheit an den verkehrlichen Zielen der Parkraumbewirtschaftung wird die gelegentliche Entrichtung von Parkgebühren grundsätzlich jedem Kraftfahrer zugemutet.

Für die Wahrnehmung sportlicher Aktivitäten kommt die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nicht in Betracht, weil der Weg zur Sportstätte nicht zwingend mit einem Individualfahrzeug zurückgelegt werden muss. Es ist gerade im Hinblick auf das gut ausgebaute öffentliche Verkehrsnetz Berlins zumutbar, Bus oder Bahn zu benutzen. Etwas Anderes kann – wie bei den Berufspendlern - auch hier nur in besonderen Fällen gelten, wie z. B. aus gesundheitlichen Gründen.

Um die Sportvereine und ihre ehrenamtlichen Helfer zu unterstützen, ist es gleichwohl vertretbar, den Vereinen für die Parkzone der Sportstätte eine sogenannte „Betriebsvignette“ zu erteilen. In diese „Betriebsvignette“ können die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge mehrerer Personen (z. B. ehrenamtlicher Helfer) eingetragen werden. Eines dieser Fahrzeuge kann dann jeweils gebührenfrei geparkt werden, wobei die Nutzungsmöglichkeit für die Vignette vereinsintern zu regeln ist. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen von der Parkraumbewirtschaftung für Sportvereine können bei der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde gestellt werden.

2. Welche Erfahrungen mit dieser Problematik aus anderen Bezirken sind dem Bezirksamt bekannt?

Die Handhabung von Ausnahmegenehmigungen von den Regeln der Parkraumbewirtschaftung ist in Berlin durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung sowie durch die Fachaufsicht der Verkehrslenkung Berlin (VLB) in allen Bezirken einheitlich geregelt. Die unter Beantwortung der ersten Frage beschriebene Verfahrensweise hat sich bewährt. Beanstandungen aus anderen Bezirken sind nicht bekannt.

3. Hat sich das Bezirksamt an die zuständige Senatsverwaltung gewandt, um eine Änderung der Gebührenordnung im Sinne der Sportvereine zu erreichen?

Sportvereine sind für die Gesellschaft insgesamt und natürlich auch für den Einzelnen von großem Nutzen. Ehrenamtliche Tätigkeiten als Übungsleiter o. ä. sind wertvoll und werden – wie auch viele andere ehrenamtliche Tätigkeiten – außerordentlich begrüßt. Insofern scheint es vertretbar, die Sportvereine in der bereits erläuterten Art durch die Erteilung einer „Betriebsvignette“ zu begünstigen, obwohl die dafür eigentlich notwendigen Voraussetzungen nicht vollumfänglich gegeben sind. Eine darüber hinausgehende Begünstigung - etwa in gebührenrechtlicher Hinsicht - ist leider rechtlich nicht zulässig.

Jens-Holger Kirchner